

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Aenderung der Promotionsbedingungen geplant? Der Ausschuß für das Unterrichtswesen des Preußischen Landtags (3. Wahlperiode, 1. Tagung, 1928/32) hat am 16. Januar 1932 folgenden Urantrag (Drucksachen-Nr. 7874) beraten und ihm zugestimmt:

„Das Staatsministerium wird ersucht: Änderungen hinsichtlich des Umfangs der bisher den Hochschulen oder Fakultäten als Selbstverwaltungsangelegenheiten überlassenen Zuständigkeiten sind grundsätzlich im Benehmen mit den Hochschulen oder Fakultäten vorzunehmen. Insbesondere soll eine etwaige gesetzliche Neuregelung des Promotionsrechts jedenfalls nicht eher herbeigeführt werden, als bis die in Betracht kommenden akademischen Körperschaften Gelegenheit gehabt haben, zu dieser Angelegenheit gutachtl. Stellung zu nehmen.“

Für den beamteten Chemiker ist die Regelung des Promotionsrechtes insofern von besonderer Bedeutung, als für die Berechnung seines Dienstalters, wenn er an der Universität promoviert hat, fast stets nur eine Studienzeit von drei Jahren zugrunde gelegt wird, wiewohl zur Erlangung der Doktorwürde auf Grund einer chemischen Arbeit fast ausnahmslos eine längere Zeit erforderlich ist.

Merres. [GVE. 15.]

Zulässigkeit amtlicher Warnungen. Der Leiter einer agrikulturchemischen Versuchsstation einer preußischen Landwirtschaftskammer hatte in einer landwirtschaftlichen Wochenschrift vor der Verfütterung eines bestimmten Futtermittels gewarnt, weil es nach den Untersuchungsergebnissen als schädlich anzusehen sei. Gegen ihn war ein Zivilprozeß anhängig gemacht worden, in dem das Oberlandesgericht Hamburg (VII. Zivilsenat) in seiner Entscheidung vom 12. Juni 1931 nachstehend wiedergegebenen Standpunkt eingenommen hat:

Die Landwirtschaftskammer, welche die Kontrollstation eingerichtet hat, sei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie habe das Recht und die Pflicht, die Belange der Landwirtschaft zu vertreten und erfülle dabei eine öffentlich-rechtliche Aufgabe. Die Warnung vor schädlichen Futtermitteln falle in den Kreis ihrer Aufgaben. Die vom Beklagten als Beamten der Landwirtschaftskammer im Namen der Kontrollstation veröffentlichte Warnung sei eine amtliche Kundgebung. Für den Anspruch auf Vornahme, Unterlassung oder Zurücknahme von Amtshandlungen sei aber der ordentliche Rechtsweg weder gegen das Amt noch gegen die beteiligten Beamten zulässig.

Die Frage, ob gegen amtliche Warnungen ein im ordentlichen Rechtswege verfolgbarer Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf besteht, wird im übrigen demnächst noch bei dem Reichsgericht in Sachen einer anderen Behörde zur Verhandlung gelangen.

Merres. [GVE. 16.]

Die neue Anwendung eines für den Apparatebau bekannten Werkstoffes auf die Durchführung eines anderen Verfahrens braucht nicht patentfähig zu sein. Der bekanntgemachte Patentanspruch lautet: „Verfahren zur Veredelung von Kohle, Teeren, Mineralölen u. dgl. und deren Destillations- und Extraktionsprodukten oder -rückständen durch Behandlung mit Wasserstoff oder Wasserstoff abspaltenden Gasen bei erhöhter Temperatur und unter Druck, dadurch gekennzeichnet, daß man die mit festen, flüssigen und gasförmigen Produkten in der Hitze in Berührung kommenden Teile der Apparatur mit Aluminium oder aluminiumreichen Legierungen überkleidet oder daraus herstellt.“

Das Patent wurde von der Beschwerdeabteilung versagt; in den Gründen der Entscheidung heißt es u. a.:

„Das angemeldete Verfahren bzw. der Gedanke, die Druckhydrierungsapparatur gegen korrodierende Einflüsse der Reaktionsteilnehmer bei gleichzeitiger Verhinderung der Kokabscheidung durch Anbringung einer hinreichend starken Aluminumschutzschicht zu schützen, ist unbestrittenmaßen neu. Es ist andererseits auch glaubhaft, und auch von den Einsprechenden nicht bestritten worden, daß diese Maßnahme technisch vorteilhaft ist, insofern sie die beabsichtigten Wirkungen — Schutz der Apparatur gegen die korrodierenden Einflüsse der Reaktionsteilnehmer sowie Verhinderung der unerwünschten Kokabscheidung — wirklich in hohem Maße gewährleistet. Es geht jedoch nicht an, aus diesen beiden Tatsachen den Schlüß zu ziehen, daß nun unbedingt das Vorliegen einer patentfähigen Erfindung anerkannt werden müsse. Denn Voraussetzung hierfür ist, daß

die Technik durch das angemeldete Verfahren über die vorhandene und für den Sachverständigen ohne weiteres verfügbare technische Erkenntnis — den sogenannten Stand der Technik — hinaus bereichert wird.“

Dieser „Stand der Technik“ ist aber nicht etwa gleichzusetzen mit der Gesamtheit der auf dem Gebiet der Druckhydrierung der Kohle usw. und nur auf diesem Gebiet vor dem Tage der Anmeldung bekanntgewordene technischen Tatsachen. Sonst müßte ja jeder durch übertragene Anwendung einer auf verwandten Gebieten der Technik durchaus gebräuchlichen und bekannten Maßnahmen bei der Druckhydrierung der Kohle usw. erzielte Erfolg als Bereicherung der Technik und demgemäß als patentbegründend anerkannt werden, auch wenn es sich um einen von den bekannten Anwendungen her bekannten, typischen Erfolg der fraglichen Maßnahme handeln sollte.“

(Beschwerdeabteilung II vom 7. Januar 1932, Mitt. Verb. Dtsch. Patentanwälte 1932, S. 22.)

R. Cohn. [GVE. 4.]

Fallen Desinfektionsmittel und Heilmittel für Tiere unter die Ausnahmebestimmung des Patentgesetzes für Arzneimittel? In einer Entscheidung vom 16. Dezember 1931 führt die Beschwerdeabteilung II des Reichspatentamtes aus, daß zweifellos auch Desinfektionsmittel den Arzneimitteln zuzurechnen sind, sofern sie zugleich eine heilende oder vorbeugende Wirkung haben und nicht ausschließlich zur Entfernung bzw. Abtötung von Bakterien auf gesunden äußeren Oberflächen des Körpers oder von Gegenständen dienen. Ebenso sind Heilmittel für Tiere den Arzneimitteln im Sinne des Patentgesetzes zuzurechnen. Es ist daher nicht möglich, Stoffe der genannten Gattungen als solche zu schützen, sondern lediglich Verfahren zu ihrer Herstellung. (Mitt. Verb. Dtsch. Patentanwälte 1932, S. 24.)

R. Cohn. [GVE. 5.]

Ist ein beim Reichspatentamt erhobener Einspruch ohne Unterschrift gültig? Die Einsprechende hatte beim Reichspatentamt telegraphisch gegen eine Patentanmeldung Einspruch erhoben und das Telegramm nur mit dem Wort „Eisenwerk“ unterschrieben. Die vollständige Telegrammanschrift lautet aber „Eisenwerk Riesa“. Daß das Telegramm aus Riesa stammte, ergab sich aus dem Postvermerk, indessen gibt es in Riesa mehrere Eisenwerke.

Die Beschwerdeabteilung hat den Einspruch für ordnungsmäßig erhoben erklärt. Dem Erfordernis der Schriftlichkeit genügt auch ein Telegramm. Die Unterschrift ist zur Rechtsgültigkeit des schriftlich erhobenen Einspruchs nicht erforderlich, sofern den Umständen zu entnehmen ist, daß die Erklärung ersichtlich von dem Erklärenden herrührt. Es liegt im Sinne der dem patentamtlichen Erteilungsverfahren gestellten Aufgabe, daß es mit formalen Anforderungen möglichst wenig und jedenfalls nicht weiter belastet wird, als im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben oder durch Rücksichten auf das allgemeine Interesse geboten ist. (Mitteilungen v. Verband Deutscher Patentanwälte 1932, S. 61.)

R. Cohn. [GVE. 12.]

Teilnahme eines Mitglieds der Betriebsvertretungen an einem Betriebsrätekurs. Die Arbeitgeber haben vielfach darüber Klage erhoben, daß die Mitglieder der Betriebsvertretungen durch die Tätigkeit hierfür, insbesondere aber auch durch die Vorbereitung zu den Vertretungen zeitlich zu stark in Anspruch genommen werden.

Das Reichsgericht hat nun in seiner Entscheidung vom 5. Juli 1930 (RABl. 1930, I., S. 143 f.) ausgesprochen, daß ein Mitglied der Betriebsvertretungen nicht berechtigt ist, wider den Willen des Arbeitgebers zur Teilnahme an einem Betriebsrätekurs der Arbeit fernzubleiben. § 95 BRG. untersagt den Arbeitgebern nur, die gewählte Betriebsvertretung in Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen. Die Aufgaben der Betriebsvertretung sind in § 66 BRG. festgelegt. Weder in dieser noch in einer sonstigen Bestimmung ist den Mitgliedern der Betriebsvertretung das Recht zugesprochen, zu ihrer Fortbildung und zu einem etwaigen diesem Zwecke dienenden Kurs ihren vertraglichen Verpflichtungen fernzubleiben. Der Besuch eines Kurses liegt daher außerhalb der Aufgaben der Betriebsvertretung.

Reinwald. [GVE. 14.]